# Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses des LSK

1. Der Schlichtungsausschuss des LSK entscheidet über Streitfälle, die sich zwischen Mitgliedsverbänden und dem LSK ergeben. Auch die Mitgliedsverbände haben das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens über verbandsinterne Streitfälle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder an das Präsidium des LSK zu stellen.  
   Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, diese Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des Rechtsweges zu vermeiden. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind organisationsintern endgültig; erst danach steht den Antragstellern der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
2. Die Mitgliedsverbände des LSK können zur Schlichtung von Streitigkeiten untereinander den Schlichtungsausschuss anrufen. Voraussetzung ist, dass die Satzungen der Mitgliedsverbände dies nicht ausschließen. Der Schlichtungsausschuss kann auch über andere Streitigkeiten verhandeln, wenn diese inhaltlich für den gesamten LSK von Bedeutung sind und eine der Seiten dies beantragt.  
   Der Schlichtungsausschuss kann darüber hinaus bei rechtlichen Problemen von genereller Bedeutung zur Abgabe von Empfehlungen angerufen werden. Über die Annahme einer Sache entscheidet der Schlichtungsausschuss gesondert.
3. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
   * der Vorsitzende,
   * der stellvertretende Vorsitzende,
   * maximal drei Beisitzer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können vom Gesamtvorstand vorzeitig abberufen werden. (siehe Satzung § 12 Punkt 4) Wiederwahl ist zulässig.  
Die drei Beisitzer werden vom Gesamtvorstand gewählt, im Übrigen treffen die weiteren Bedingungen wie bei dem Vorsitzenden und Stellvertreter zu.  
An den Sitzungen des Gesamtvorstandes und am Verbandstag nehmen der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit beratender Stimme teil.  
  
Der Schlichtungsausschuss ist verhandlungsfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. In einem Schlichtungsverfahren dürfen Angehörige des Vorstandes einer streitbefangenen Partei nicht im Schlichtungsausschuss mitwirken.

1. Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können Vorstände der Mitgliedsverbände und das Präsidium des LSK stellen.  
   Der Antrag muss beinhalten:
   * Bezeichnung des Antragstellers und des Antragsgegners,
   * Inhalt des Antragsbegehrens,
   * Begründung des Antragsbegehrens,
   * als Anlage sind belegende Unterlagen für das Antragsbegehren beizufügen.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, kann der Antrag über die Geschäftsstelle des LSK gestellt werden, die ihn unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten hat.

1. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrages den Termin der Verhandlung fest. Er sorgt für die Einladung der Beteiligten und ggf. von Zeugen.  
   Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.  
   Dem Antragsgegner sind mit der Ladung der Antrag und die Beweisstücke zur Kenntnis zu geben. Er ist aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit einer Stellungnahme wahrzunehmen.  
   Mit der Einladung sind die streitbefangenen Parteien darauf hinzuweisen, dass bei Fernbleiben die Kosten zu Lasten des Nichterschienenen gehen.  
   Erkennt die Gegenseite den Antrag an, hat sie dies dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses schriftlich bis sieben Tage vor dem Termin der Verhandlung mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob das Verfahren durchgeführt wird oder nicht.
2. Der Ort der Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses festgelegt.  
   Schlichtungsverfahren sind außergerichtliche Verfahren im Vergleichsweg. Eine anwaltliche Vertretung der Parteien im Verfahren ist nicht zulässig.  
   Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.  
   Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß.
3. Die Verhandlungen können auf Band aufgezeichnet werden und es ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist den beteiligten Parteien über Einwurf-Einschreiben innerhalb von drei Wochen zuzuleiten.
4. Mit der Durchführung der erforderlichen Korrespondenz, einschließlich Zustellungsnachweis, der Aufbewahrung der Schlichtungsakten und der Versendung der Einladungen wird die Geschäftsstelle des LSK beauftragt.
5. Schlichtungsverfahren sind kostenpflichtig. Mit dem Antrag zur Eröffnung eines Verfahrens sind 250 € zur Abdeckung der im Verfahren entstehenden Kosten wie Reisekosten für Ausschussmitglieder, Zeugen und Sachverständige, Postgebühren u.a. als Vorschuss an den Schlichtungsausschuss von der einreichenden Partei zu überweisen. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Eingang der Zahlung.  
   Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens erfolgt die Kostenabrechnung durch den Schlichtungsausschuss.  
   Über die Kosten des Verfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss entsprechend dem Ausmaß des Verfahrens nach billigem Ermessen.  
   Die Parteien können sich über die Kosten auch vergleichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuss über den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abrechnung wird den Parteien zugestellt.  
   Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller die bereits entstandenen Kosten.
6. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen auch nach Beendigung ihrer jeweiligen Amtszeit der Schweigepflicht. Von dieser können sie nur mit Einverständnis der streitenden Parteien entbunden werden.
7. Nach Prüfung und mehrheitlichem Beschluss kann der Ausschuss die Verhandlung ablehnen.  
   Die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

Arbeitsgruppe „Recht“ des LSK

Beschlossen vom Gesamtvorstand LSK am 29. April 2023